

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 2025

1262. Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026–2029, Stellungnahme betreffend Überweisung

I. Allgemeines

Gemäss § 48 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) kann der Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) beschliessen. Mit dem Beschluss über eine Erklärung verlangt der Kantonsrat vom Regierungsrat eine Änderung des KEF (§ 48 Abs. 3 KRG). Der Regierungsrat setzt diese Änderung im nächsten KEF um (§ 49 Abs. 1 KRG). Lehnt der Regierungsrat die Umsetzung einer KEF-Erklärung ab, erstattet er dem Kantonsrat innert vier Monaten nach dessen Beschlussfassung Bericht (§ 49 Abs. 2 KRG). Auf der Grundlage dieses Berichts prüft die Finanzkommission, ob sie eine Finanzmotion einreichen will. Der Kantonsrat beschliesst darüber im Rahmen der Beratung des nächsten Budgets (§ 50 KRG). Überweist der Kantonsrat die Finanzmotion, erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat mit dem nächsten Budget Bericht und stellt Antrag (§ 51 KRG).

Zum KEF 2026–2029 sind 31 Erklärungen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates eingegangen, sechs davon sind inzwischen zurückgezogen worden.

Der Kantonsrat wird die Erklärungen zum KEF im Rahmen der Budgetberatung im Dezember 2025 behandeln. Im Hinblick auf diese Debatte wird mit vorliegendem Beschluss die Haltung des Regierungsrates zu den einzelnen Anträgen festgelegt (Nummerierung gemäss Zusammenstellung der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 25. November 2025).

II. Zu den einzelnen Erklärungen

Direktion der Justiz und des Innern

Nr. 1 Verbesserung des kantonalen Finanzausgleichs infolge höherer Steuerkraft der Stadt Zürich (Leistungsgruppe Nr. 2216, Kantonaler Finanzausgleich)

*Antrag von Marc Bochsler, Wettswil a. A., und Stefan Schmid, Nieder-
glatt*

Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) darzulegen, wie die stark gestiegene Steuerkraft der Stadt Zürich und anderer finanzstarker Gemeinden in die Planung des kantonalen Finanzausgleichs einfliesst.

Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, wie diese Entwicklung zu einer Verbesserung des Saldos um mindestens 100 Mio. Franken führen kann.

Der Regierungsrat soll zudem darlegen, wie die Prognosemethodik im Finanzausgleich künftig aktualisiert werden kann, damit bedeutende Steuerkraftveränderungen rascher berücksichtigt werden und die kantonalen Budgets realitätsnäher ausgestaltet werden können.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Finanzausgleichsbeiträge werden nach Massgabe des Finanzausgleichsgesetzes (LS 132.1) festgelegt und ausbezahlt. Ohne entsprechende gesetzliche Anpassung können die zu zahlenden Beiträge bzw. der zu finanzierende Anteil des Kantons nicht gekürzt werden.

Der Finanzausgleich ist gesetzlich so ausgestaltet, dass er gut planbar ist. Er wird deshalb nach dem Vergangenheitsprinzip ermittelt. Das bedeutet, dass zwischen dem Bemessungsjahr (Grundlage für die Berechnung) und dem Ausgleichsjahr (Jahr der Beitragszahlung) zwei Jahre liegen. Das erlaubt es sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden, bereits frühzeitig den definitiven Finanzausgleichsbeitrag budgetieren zu können.

Die Auswirkungen einer stark steigenden Steuerkraft der Stadt Zürich im Jahr 2023 (Bemessungsjahr) auf den Finanzausgleich zeichnete sich somit bereits Ende Juni 2024 (Berechnungsjahr) ab. Das sind nur drei Monate, nachdem die Stadt Zürich in ihrer Medienmitteilung vom 26. März 2024 mitgeteilt hatte, dass ihre relative Steuerkraft im Jahr 2023 markant stärker als im Restkanton angestiegen sei. Somit stand bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des KEF 2025–2028 definitiv fest, dass der Kanton 2025 deutlich weniger in den Finanzausgleich zahlt als in den Vorjahren. Das heisst, bereits heute werden grössere Steuerkraftveränderungen in den Planjahren des KEF berücksichtigt. Die Planwerte der Bruttobeiträge des Finanzausgleichs werden auf Basis des Durchschnitts der vier vorangegangenen Jahre ermittelt. Darin enthalten ist aktuell z. B. auch das Ausgleichsjahr 2025, das aufgrund der markant stärkeren Steuerkraft der Stadt Zürich einen aussergewöhnlich tiefen Kantonsbeitrag an den Finanzausgleich zur Folge hatte. Dies hat eine senkende Wirkung auf den erwähnten Durchschnitt für die Planjahre.

Für eine noch frühere Erfassung der Entwicklung der Steuerkraft der Gebergemeinden (einschliesslich Stadt Zürich) wäre eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes nötig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 2 Erhöhung Budget Opferhilfe um 10%
(Leistungsgruppe Nr. 2232, Kantonale Opferhilfestelle)

Antrag von Mandy Abou Shoak, Zürich, Sabine Arnold, Zürich, und Lisa Letnansky, Zürich

Korrektur B2 (Durchschnittliche Kosten je Opferhilfungsverfahren, in Fr. – inkl. Personalaufwand und finanzieller Leistungen an Opfer) auf folgende Zielwerte

P26	P27	P28	P29
9400 (unverändert)	10340 9400	11280 9400	12200 9400

Stellungnahme des Regierungsrates

Steigen die Fallzahlen in den nächsten Jahren weiter an, wie dies seit 1993 jedes Jahr der Fall war, muss der Kanton das Angebot an Opferhilfeleistungen kontinuierlich weiter ausbauen (Art. 9 Opferhilfegesetz [OHG, SR 312.5]). Es handelt sich somit grundsätzlich um gebundene Ausgaben. Anhand einer umfassenden Analyse wird jedes Jahr geprüft, wie sich die Situation entwickelt und wie die Belastung bei den einzelnen Beratungsstellen aussieht. Bei Bedarf werden auch innerhalb des Opferhilfesystems Anpassungen bei den Zuständigkeiten gemacht. Die Lage wird beobachtet und bei Bedarf werden zusätzliche Mittel beantragt. Eine lineare Erhöhung wird abgelehnt.

Betreffend Indikator B2 «Durchschnittliche Kosten je Opferhilfungsverfahren, in Fr. (inkl. Personalaufwand und finanzieller Leistungen an Opfer)» ist der Wert abhängig von der Entwicklung der Fallstrukturen sowie der Strafverfahren und Gerichtsentscheide. Diese Leistungen sind nicht beeinflussbar und ein allfälliger Mehraufwand bzw. ein höherer Indikatorenwert wird im Geschäftsbericht begründet.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 3 Erhöhung Budget Opferhilfe um 10%
(Leistungsgruppe Nr. 2232, Kantonale Opferhilfestelle)

Antrag von Mandy Abou Shoak, Zürich, Sabine Arnold, Zürich, und Lisa Letnansky, Zürich

Korrektur L6 (Eingekaufte Beratungsstunden bei den Beratungsstellen) auf folgende Zielwerte:

P26	P27	P28	P29
74000 (unverändert)	82400 74000	88800 74000	96200 74000

Stellungnahme des Regierungsrates

Steigen die Fallzahlen in den nächsten Jahren weiter an, wie dies seit 1993 jedes Jahr der Fall war, muss der Kanton das Angebot an Opferhilfeleistungen kontinuierlich weiter ausbauen (Art. 9 OHG). Es handelt

sich somit grundsätzlich um gebundene Ausgaben. Anhand einer umfassenden Analyse wird jedes Jahr geprüft, wie sich die Situation entwickelt und wie die Belastung bei den einzelnen Beratungsstellen aussieht. Bei Bedarf werden auch innerhalb des Opferhilfesystems Anpassungen bei den Zuständigkeiten gemacht. Die Lage wird beobachtet und bei Bedarf werden zusätzliche Mittel beantragt. Eine lineare Erhöhung wird abgelehnt.

Betreffend Indikator L6 «Eingekaufte Beratungsstunden bei den Beratungsstellen» wurde mit den geltenden Leistungsvereinbarungen die Anzahl eingekaufter Beratungsstunden festgelegt. Dieser Wert ist im KEF 2026–2029 für alle Planjahre eingestellt. Eine allfällige Anpassung erfolgt 2026 und wäre entsprechend in den KEF 2027–2030 aufzunehmen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Finanzdirektion

Nr. 4 Finanzdirektion, Personalamt (Leistungsgruppe Nr. 4500, Personalamt)

Antrag von Isabel Bartal, Eglisau, und Florian Heer, Winterthur
Diversity-Indikator

Stellungnahme des Regierungsrates

Die vorgeschlagene Erweiterung der bestehenden Indikatoren um die Kennzahl «Frauenanteil in Führungspositionen» wird aus folgenden Gründen nicht unterstützt:

1. Systemgrenzen der Leistungsgruppe Nr. 4500, Personalamt

Das Leistungsgruppenblatt Nr. 4500, Personalamt, bildet ausschliesslich Daten in der Verantwortung des Personalamtes ab. Eine verwaltungsweite Darstellung qualitativer Kennzahlen ist in diesem Kontext nicht sachgerecht. Gegebenenfalls müsste dieser Indikator auf Ebene des Ressourcenbereichs Personal ausgewiesen werden.

Zudem werden im KEF ein Ist-Jahr und fünf Planjahre (Budget laufendes Jahr, neuer Budgetentwurf und drei weitere Planjahre) abgebildet, was für ein regelmässiges Reporting solcher Kennzahlen nicht der geeignete Ort ist, da die vorgeschlagene Kenngrösse von vielen exogenen Faktoren abhängig und von den HR-Einheiten nur geringfügig beeinflussbar ist.

2. Laufende Digitalisierungsprojekte

Mit dem Projekt Aurora und der Implementierung des HR-Geschäftsmodells werden derzeit einheitliche Prozesse und Datengrundlagen geschaffen. Erst mit deren vollständigem Rollout entstehen technisch und organisatorisch tragfähige Voraussetzungen, um entsprechende

Kennzahlen automatisiert und standardisiert zu erheben. Mit der Einführung von HR-Analytics werden diese neuen Möglichkeiten genutzt, um ein modernes Kennzahlensystem zu entwickeln.

3. Bestehende Reportingstrukturen

Kennzahlen zur Diversität, einschliesslich des Frauenanteils in Führungspositionen in der kantonalen Verwaltung, werden bereits im bestehenden Standardreporting der Personalführungskennzahlen berücksichtigt. Eine zusätzliche Aufnahme in die Wirkungsindikatoren des KEF würde daher zu Doppelspurigkeiten führen und den Nutzen nicht erhöhen.

Zudem sind eine Reihe von Kennzahlen aus dem HSG Diversity Benchmarking verfügbar, der im Anhang zum RRB Nr. 561/2025 zu finden ist.

Fazit

Aufgrund der bestehenden Systemgrenzen, der unzureichenden Datenbasis und der laufenden Projekte zur Vereinheitlichung der HR-Prozesse wird zurzeit auf eine Erweiterung der Indikatoren verzichtet. Nach Abschluss des Projekts Aurora können geeignete Kennzahlen zu gegebener Zeit geprüft und gegebenenfalls in das Standardreporting integriert werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 5 Finanzierung des Teuerungsausgleich aus den Rotationsgewinnen: operative Ausgaben 2027–2030 (Konsolidierungskreis 1)

Antrag von Beatrice Derrer, Hüttikon, Karl Heinz Meyer, Neerach, und Urs Wegmann, Neftenbach

Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF 2027–2030) sicherzustellen, dass der Teuerungsausgleich für die kantonale Verwaltung (Kernverwaltung, Konsolidierungskreis 1) ausschliesslich aus dem Rotationsgewinn finanziert wird.

Stellungnahme des Regierungsrates

Im KEF 2026–2029 sind Rotationsgewinne von 0,8% der Lohnsumme eingeplant. Damit werden individuelle Lohnerhöhungen von 0,8% der Lohnsumme vollständig finanziert. Bei der Festlegung des Teuerungsausgleichs orientiert sich der Regierungsrat an den «Volkswirtschaftlichen Eckwerten für die Finanzplanung» des Bundes, die quartalsweise veröffentlicht werden. Für die Abgeltung des Teuerungsausgleichs sind 2027 0,5%, 2028 0,8% und 2029 0,9% der Lohnsumme eingestellt (vgl. KEF 2026–2029, Seite 27).

Soll der Teuerungsausgleich – wie in der KEF-Erklärung gefordert – vollständig aus Rotationsgewinnen finanziert werden, so wäre dies 2029 gar nicht möglich. Zudem müssten die individuellen Lohnerhöhungen in den Jahren 2027 auf 0,3% der Lohnsumme und 2028 auf null verringert werden. Eine Senkung der individuellen Lohnerhöhungen im geschilderten Umfang ist nicht sinnvoll, da die individuellen Lohnerhöhungen ein wichtiges Instrument sind, um gute Leistungen der Mitarbeitenden zu honorieren und den Kanton Zürich am Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu halten. Zudem würde die Stufenentwicklung von Mitarbeitenden im Laufe ihres Berufslebens verunmöglicht bzw. würden sie mehr oder weniger auf dem Einstiegslohn stehen bleiben. Damit wäre ein Kernbereich des kantonalen Lohnsystems ausser Kraft gesetzt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 6 Ausgabenstopp in der Verwaltung: operative Ausgaben 2027–2029 einfrieren (Konsolidierungskreis 1)

Antrag von Marc Bochsler, Wettswil a. A., Beatrice Derrer, Hüttikon, und Tobias Weidmann, Hettlingen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) sicherzustellen, dass der Aufwand der operativen kantonalen Verwaltung (Kernverwaltung, Konsolidierungskreis 1 ohne Transfer- und Spezialfinanzierungen) in den Jahren 2027 bis 2029 nicht über dem Niveau des Budgets 2026 liegt. Allfällige zusätzliche, unverzichtbare oder gesetzlich zwingende Ausgaben sind dem Kantonsrat über Nachtragskredite zur Genehmigung zu unterbreiten.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die vorliegende KEF-Erklärung aus mehreren Gründen als problematisch:

- Die Budgets der Leistungsgruppen werden über den Saldo der Erfolgsrechnung gesteuert (vgl. § 15 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [LS 611]). Der «Aufwand der operativen Verwaltung» ist weder eine Steuerungsgrösse, noch werden Zahlen dazu publiziert. Die Berücksichtigung einer zweiten Steuerungsgrösse ist in der Finanzplanung nicht praktikabel. Zudem stellen sich hinsichtlich der Definition (Konsolidierungskreis 1 ohne bestimmte Leistungsgruppen und/oder ohne bestimmte Sachgruppen) Abgrenzungsfragen.
- In der Finanzplanung gilt, dass Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen entsprechend dem Erfordernis der budgetären Transparenz (Art. 122 Abs. 3 Kantonsverfassung [LS 101]) gemäss den zu erwartenden Mengen und Preisen bzw. Kosten sowie beschlossenen Stellenplänen zu budgetieren sind. Sie haben den Rechtsgrundlagen der Aufgabenerfüllung in der Planperiode zeitlich und inhaltlich zu entsprechen. Erkenntnisse aus der Rechnung sind zu berücksichtigen (vgl. RRB Nr. 276/2025, Richtlinien zum KEF 2026–2029, Seite 1).

Mit der geforderten KEF-Erklärung soll ein Teil des Haushalts gedeckelt werden, d. h., Mengen und Preise auf einem alten Planungsstand eingefroren und im Bedarfsfall mittels Nachtragskrediten eingeholt werden. Dieses Vorgehen wäre eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Methodik der Finanzplanung. Der Regierungsrat ist sich der Herausforderungen in der Finanzplanung bewusst und wird auch in der Planung zum KEF 2027–2030 sicherstellen, dass sich die Finanzen des Kantons massvoll entwickeln und der Staatshaushalt gesund bleibt. Im Übrigen sind die in der KEF-Erklärung aufgeführten Zahlen nicht unter der erwähnten Quellenangabe ersichtlich, sodass die in der KEF-Erklärung genannten Zahlen nicht nachvollzogen werden konnten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Volkswirtschaftsdirektion

Nr. 7 Tram Nordtangente (Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds)

Antrag von Daniel Sommer, Affoltern a. A., Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, und Judith Stofer, Dübendorf

Beim Tram Nordtangente sind die nachfolgenden Beträge einzusetzen:

Jahr	Ist	Soll
P27	–0,0	–1,0
P28	–0,0	–1,3
P29	–0,0	–3,1

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die mittelfristige Entwicklung der Kantonsfinanzen analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass die Investitionen priorisiert werden müssen, um die Staatsverschuldung nicht übermässig ansteigen zu lassen. Das Ergebnis ist in den Budgetentwurf 2026 und den KEF 2026–2029 eingeflossen. Mit der Priorisierung wurde das vorliegende Projekt zeitlich gestaffelt, aber nicht abgebrochen. Der Regierungsrat wird die Investitionen bei der Festlegung des nächsten KEF 2027–2030 neu beurteilen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 8 Wendeschleife Hermetschloo
(Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds)

Antrag von Daniel Sommer, Affoltern a. A., Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, Benjamin Walder, Wetzikon, und Judith Stofer, Dübendorf

Bei der Wendeschleife Hermetschloo sind die nachfolgenden Beträge einzusetzen:

Jahr	Ist	Soll
P27	–0,0	–0,0
P28	–0,0	–0,8
P29	–0,0	–1,3

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die mittelfristige Entwicklung der Kantonsfinanzen analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass die Investitionen priorisiert werden müssen, um die Staatsverschuldung nicht übermässig ansteigen zu lassen. Das Ergebnis ist in den Budgetentwurf 2026 und den KEF 2026–2029 eingeflossen. Mit der Priorisierung wurde das vorliegende Projekt zeitlich gestaffelt, aber nicht abgebrochen. Der Regierungsrat wird die Investitionen bei der Festlegung des nächsten KEF 2027–2030 neu beurteilen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 9 Stadtbahnverlängerung Giessen–Dübendorf–Dietlikon
(Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds)

Antrag von Daniel Sommer, Affoltern a. A., Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, Benjamin Walder, Wetzikon, und Judith Stofer, Dübendorf

Bei der Stadtbahnverlängerung Giessen–Dübendorf–Dietlikon sind die nachfolgenden Beträge einzusetzen:

Jahr	Ist	Soll
P27	–0,0	–4,2
P28	–0,0	–4,2
P29	–0,0	–4,2

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die mittelfristige Entwicklung der Kantonsfinanzen analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass die Investitionen priorisiert werden müssen, um die Staatsverschuldung nicht übermässig ansteigen zu lassen. Das Ergebnis ist in den Budgetentwurf 2026 und den KEF 2026–2029 eingeflossen. Mit der Priorisierung wurde das vorliegende Projekt zeitlich gestaffelt, aber nicht abgebrochen. Der Regierungsrat wird die Investitionen bei der Festlegung des nächsten KEF 2027–2030 neu beurteilen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Bildungsdirektion

Nr. 10 Wirkungsindikator anpassen – Stärkung der öffentlichen Schule (Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung)

Antrag von Carmen Marty Fässler, Adliswil

Der Indikator W1 Anteil Privatschüler/innen am Total der Lernenden, in %, wird gesenkt von 6,6% auf 6% ab den Planjahren P27, P28, P29.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Schulpflicht kann im Kanton Zürich an öffentlichen Volksschulen, privaten bewilligten Schulen oder im Privatunterricht (Homeschooling) erfüllt werden. Wie die Schulpflicht der Kinder erfüllt werden soll, entscheiden die Eltern. Die öffentliche Schule hat eine Aufnahmepflicht aller Schülerinnen und Schüler. Im Gegensatz dazu können sich die Privatschulen ihre Klientel aussuchen und somit insbesondere bei den pädagogisch-didaktischen Ansätzen flexiblere und individuellere Modelle anbieten, was für Eltern interessant sein kann.

Zu berücksichtigen ist, dass Expats von in Zürich und Umgebung domizilierten Unternehmen ihre Kinder – vielfach aufgrund des befristeten Aufenthalts in der Schweiz – in internationale Schulen schicken, damit die Anbindung an das Bildungswesen in ihren Herkunftsländern garantiert bleibt.

Dennoch ist der prozentuale Anteil an Privatschülerinnen und Privatschülern am Total der Lernenden im Kanton Zürich in den vergangenen Jahren konstant geblieben. Stand heute liegt er bei 6,6%. Eine Senkung auf 6% ist aufgrund der mangelnden direkten Steuerbarkeit unrealistisch.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 11 Weiterentwicklung Bildungskosten im Einklang mit der Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Studierenden

(Leistungsgruppen Nrn. 7200, 7301, 7306, 9600, 9710, 9720, 9740)

Antrag von Marc Bourgeois, Zürich, und Alexander Jäger, Zürich

Beschränkung der Entwicklung des Budgetkredits Erfolgsrechnung in den KEF-Planjahren auf die Entwicklung der folgenden Leistungsindikatoren, jeweils zuzüglich Teuerung:

Leistungsgruppe	Leistungsindikator	Seite
7200 Volksschule	L6 Volksschüler/innen	233
7301 Mittelschulen	L2 SuS, die in den Leistungsaufträgen finanziert werden	236
7306 Berufsbildung	L2 Lernende in der Grundbildung an öffentlichen und beitragsberechtigten Schulen	239
9600 UZH	L1 Studierende gesamt	341
9710 ZHAW	L1 Studierende gesamt	346
9720 ZHdK	L1 Studierende gesamt	349
9740 PHZH	L1 Studierende gesamt	352

Bei einer abnehmenden Anzahl auszubildender Personen sind die Budgetkredite Erfolgsrechnung entsprechend zu senken, sofern die Teuerung eine solche Entwicklung nicht überkompensiert.

Stellungnahme des Regierungsrates

Diese KEF-Erklärung betrifft zahlreiche Leistungsgruppen der Bildungsdirektion. Daher werden zunächst eine allgemeine Stellungnahme und dann spezifische Stellungnahmen je Leistungsgruppe abgegeben.

Allgemein

Der alleinige Blick auf die Veränderungen der Schülerzahlen gemäss dieser KEF-Erklärung greift zu kurz. Diese KEF-Erklärung entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Leistungsgruppen bzw. Organisationseinheiten mit ihren zahlreich zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben. Unberücksichtigt bleiben für die einzelnen Leistungsgruppen gesamtkantonale Faktoren, welche die einzelnen Leistungsgruppen nicht beeinflussen können. Dazu zählen etwa Verrechnungen innerhalb des Kantons, namentlich in den Bereichen Digitalisierung, Mietermodell/Raumkosten oder auch kantonal oder gesetzlich vorgegebene Lohnmassnahmen, beispielsweise zur Teuerung.

Ebenso lassen sich durch die Leistungsgruppen kostenverursachende Entwicklungen beim Bund oder auf interkantonaler Ebene nicht beeinflussen. Zurzeit betrifft dies etwa das vom Bund per 2027 geplante Entlastungspaket 27 mit potenziell grossen Auswirkungen auf die Berufsbildung und die Hochschulfinanzierung.

Schliesslich müssen in den Leistungsgruppen vom Kantonsrat beschlossene neu zu erfüllende Aufgaben wie z. B. die Schulsozialarbeit, die Digitalisierung der Sekundarstufe II, die Umsetzung der Pflegeinitiative oder die Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen realisiert werden, was ebenfalls kostentreibend sein kann.

Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschulen

Die jährlich steigenden Bildungsausgaben im Volksschulbereich sind nicht allein auf das Wachstum der Schülerzahlen zurückzuführen.

Ein Kostenfaktor in jüngerer Zeit ist die schulische Betreuung von Kindern von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Dafür werden zusätzliche Aufnahmeklassen eingerichtet, die Personal- und Sachaufwand verursachen.

Im Regelschulbereich wirken sich zentrale Lohnvorgaben des Kantons direkt auf den Personalaufwand aus, wie steigende Löhne (Teuerungsausgleich) und zusätzliche von den Gemeinden angeforderte Vikariate.

Ferner zeigt sich in der Budgetplanung, dass sich die Wachstumsrate aufgrund eines veränderten Vergleichswertes aus dem Vorjahr verändern kann (Basis-/Niveaueffekt). Dieser Effekt zeigt sich jeweils beim Beschäftigungsumfang des Lehrpersonals.

Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen

Bei den Mittelschulen steigen die Aufwendungen neben dem Wachstum der Schülerzahlen und dem Teuerungsausgleich aus folgenden Gründen:

- Umsetzung des pädagogischen und technischen Wandels an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (RRB Nr. 873/2022)
- höhere Raumkosten infolge angepasster Raumpreise im Mietermodell
- Fachmittelschulen: Erhöhung des Lektionenfaktors aufgrund der Revision des nationalen Anerkennungsreglements
- höhere Spitalschulkosten infolge der Umsetzung der neuen Spitalschulverordnung (LS 412.107)
- Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II (Vorlage 5935 und RRB Nr. 991/2025)
- Weiterentwicklung der Zürcher Gymnasien (RRB Nr. 824/2025)
- Ablösung der Schulverwaltungslösung für die Schulen der Sekundarstufe II (RRB Nr. 694/2022)

Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung

In der Berufsbildung steigen die Aufwendungen neben dem Wachstum der Schülerzahlen und dem Teuerungsausgleich aus folgenden Gründen:

- Umsetzung des pädagogischen und technischen Wandels an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (RRB Nr. 873/2022)
- höhere Raumkosten infolge angepasster Raumpreise im Mietermodell
- Bundesprogramm Verstetigung Integrationsvorlehre
- höhere Spitalschulkosten infolge der Umsetzung der neuen Spitalschulverordnung
- tiefere Bundesbeiträge an die Berufsbildung
- Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Mitwirkung an den Prüfungen (RRB Nr. 517/2023)
- Programm zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener (Vorlage 5655)
- Umsetzung der Pflegeinitiative (Vorlage 5943)
- Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II (Vorlage 5935 und RRB Nr. 991/2025)
- Ablösung der Schulverwaltungslösung für die Schulen der Sekundarstufe II (RRB Nr. 694/2022)
- vom Bund per 2027 geplantes Entlastungspaket 27 mit potenziell massiven Auswirkungen. Diese sind in der Finanzplanung noch nicht abgebildet.

Leistungsgruppen Nrn. 9600, 9710, 9720, 9740, Hochschulen

Die KEF-Erklärung müsste sich auf die Leistungsgruppen Nr. 7401, Universität (Beiträge), und Nr. 7406, Fachhochschulen (Beiträge), beziehen, da die kantonale Finanzierung der Hochschulen (Staatsbeiträge) dort erfolgt.

Der einheitlich berechnete Indikator B1 weist für jede Hochschule den Kostenbeitrag des Kantons Zürich pro Studierende/n aus. Der Indikator B1 entwickelt sich über die gesamte KEF-Periode für alle Hochschulen rückläufig bis stabil.

Aufgrund der jährlichen Aktualisierung der Prognosen der Studierendenzahlen kann es insbesondere im Budgetjahr zu mehr oder weniger starken Korrekturen der Studierendenzahlen im Vergleich zum Vorjahresbudget kommen. Gleichzeitig benötigen die Hochschulen eine finanzielle Planungssicherheit, um ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese bestehen überwiegend aus Personal- und Infrastrukturaufwand, der kurzfristig nicht angepasst werden kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 12 Dropout-Quote
(Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen)

Antrag von Sibylle Jüttner, Andelfingen

Es wird ein neuer Indikator eingeführt, welcher aufzeigt, wie hoch die Dropout-Quote nach der Probezeit und während der Zeit des Gymnasiums bis zur Matur ist.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Austrittsquote nach der Probezeit wird zusammen mit den Resultaten der zentralen Aufnahmeprüfung jeweils in einer Medienmitteilung publiziert und kann unter folgendem Link abgerufen werden: zh.ch/de/bildung/bildungssystem/zahlen-fakten/probezeitstatistik-gymnasiale-mittelschulen.zhweb-noredirect.zhweb-cache.html?maxyear=2024/25&initialyear=2024/25&maxyear=2024/25&initialyear=2024/25.

Die Anzahl der Austritte bis zur Maturität kann zwar statistisch erfasst werden, die Gründe der Austritte werden jedoch nicht erhoben. Während Ausbildungswechsel innerhalb des Kantons nachverfolgt werden können, ist dies nicht möglich, wenn Schülerinnen und Schüler in einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen bzw. ausserkantonale Bildungsinstitution besuchen. Daher ist weder der weitere Bildungsweg lückenlos nachvollziehbar, noch sind die Gründe der Austritte bekannt. Aus den statistischen Daten allein lassen sich folglich keine gezielten Massnahmen ableiten, weshalb sie sich nicht als Indikator für Steuerungszwecke eignen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 13 mehr Erziehungs-/Familienberatungen
(Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe)**

Antrag von Carmen Marty Fässler, Adliswil

Es braucht mehr Kapazitäten, um weitere Erziehungs-/Familienberatungsaufträge unter L12 annehmen zu können.

	P27	P28	P29
Alt:	4500	4500	4500
Neu:	4600	4650	4700

Stellungnahme des Regierungsrates

Eine Lücke in der Beratung von Familien wurde während der Coronapandemie festgestellt. Es erwies sich als notwendig, Jugendliche in Krisensituationen und ihre Familien schneller und in flexiblen Settings zu betreuen. Daher wurden 2022 die Kapazitäten befristet erweitert. Zurzeit gibt es keine Hinweise dafür, dass die Kapazitäten für Erziehungs- und Familienberatungen zu knapp sind. Es handelt sich um Beratungen, die von Familien auf deren eigene Initiative in Anspruch genommen werden. Eltern sind immer stärker auch digital orientiert und machen sich online kundig. Mit der viel genutzten Webseite «Fürs Leben gut» konnte hier im Amt für Jugend und Berufsberatung ein passendes Angebot geschaffen werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 14 Stärkung Case Management Berufsbildung «Netz 2»
(Leistungsgruppe Nr. 7502, Berufsberatung und Ausbildungsbeiträge)**

Antrag von Livia Knüsel, Schlieren, und Karin Fehr, Uster

	P27	P28	P29
Alt	–83,1	–83,7	–83,8
Neu	–83,3	–84,0	–84,1

Stellungnahme des Regierungsrates

Wie in RRB Nr. 794/2025 dargelegt, übersteigt die Nachfrage gegenwärtig die bestehenden Kapazitäten von «Netz 2», weshalb es zu Wartezeiten von einigen Wochen kommen kann. Weiter hat das Amt für Jugend und Berufsberatung neben der intensiven und gezielten Fallbegleitung des Case Management Berufsbildung (CM BB) im Rahmen von «Netz 2» einen zweiten Angebotsteil geschaffen, der eine rasche niederschwellige Ansprache von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht. Vom neuen Angebot «ÜBER18» geht eine Entlastung für das CM BB aus. ÜBER18 kann in der Regel noch in derselben oder in der darauffolgenden Woche einen Beratungstermin anbieten und die ein-

gehenden Anfragen somit zeitnah bewältigen. ÜBER18 kann zudem als kurzfristige Übergangslösung Jugendliche und junge Erwachsene, welche die Voraussetzungen für Netz 2 CM BB erfüllen, begleiten, bis bei Netz 2 CM BB wieder Kapazitäten für neue Fälle bestehen. Alternativ verbleiben Jugendliche und junge Erwachsene mit Bedarf an einem Netz 2 CM BB bei den Fachstellen, über die das Case Making erfolgt. Daher ist von einem weiteren Ausbau des Stellenplans abzusehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

***Nr. 15 nur noch Indikatoren, welche Relevantes aussagen
(Leistungsgruppe Nr. 7930, Berufsbildungsfonds)***

Antrag von Carmen Marty Fässler, Adliswil

Der Wirtschaftlichkeitsindikator B1 «Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand pro Lernende/n, in Fr.», wird gestrichen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Wirtschaftlichkeitsindikator B1 wird ausgewiesen, um den tiefen Verwaltungsaufwand aufzuzeigen. Dies entspricht einem mehrfach geäusserten Wunsch des Kantonsrates vor der Einführung des Berufsbildungsfonds. Die Berufsbildungskommission kann mit diesem Indikator die Erfüllung dieser Vorgabe kontrollieren. Aus diesem Grund möchte die Berufsbildungskommission an diesem Indikator festhalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Baudirektion

***Nr. 16 Schlieren, Velobahn Limmatal
(Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt)***

Antrag von Thomas Schweizer, Hedingen

Die im kantonalen Velonetzplan vorgesehene Velobahn im Abschnitt Zentrum/Bahnhof Schlieren bis Zürich, Bahnhof Altstetten soll weiter projektiert werden.

Dazu sind 2,5 Mio. Franken im KEF 2026–2029 einzustellen.

	P27	P28	P29
Alt	0	0	0
Neu	–0,8	–0,8	–0,9

Stellungnahme des Regierungsrates

Dieses Projekt hat eine hohe Priorität und verfügt bereits über einen Projektierungskredit des Regierungsrates. Es kann deshalb weiter vorangetrieben werden. Das Anliegen der KEF-Erklärung ist somit bereits erfüllt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 17 Strassenverlegung Neeracherried
(Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt)

Antrag von Thomas Schweizer, Hedingen

Die Strassenverlegung im Neeracherried soll weiter projektiert werden. Dazu sind 2,5 Mio. Franken im KEF 2026–2029 einzustellen.

	P27	P28	P29
Alt	0	0	0
Neu	–0,8	–0,8	–0,9

Stellungnahme des Regierungsrates

Das Projekt verfügt über einen vom Regierungsrat beschlossenen Projektierungskredit und kann weiter vorangetrieben werden. Das Anliegen der KEF-Erklärung ist somit bereits erfüllt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 18 Wiederaufnahme Projekt Neubau Seeuferweg Wädenswil
(Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt)

Antrag von Tobias Mani, Wädenswil

Das Projekt Neubau Seeuferweg Wädenswil ist wieder in den KEF aufzunehmen:

	2026	2027	2028	2029
Investitionsausgaben KEF 2026–2029	–123,1	–138,0	–148,6	–152,2
Projekt Neubau Seeuferweg Wädenswil	0,0	–0,3	–0,3	–0,1
Investitionsausgaben neu	–123,1	–138,3	–148,9	–152,3

Stellungnahme des Regierungsrates

Weil durch das Verschieben von Projekten keine Kosten gespart werden, hat der Regierungsrat einige Projekte vollständig gestoppt (vgl. Stopp-Liste). Es handelt sich um Projekte, die eine geringe Priorität haben und auf die ohne Folgeschäden verzichtet werden kann. Das Projekt Neubau Seeuferweg Wädenswil ist eines davon.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 19 Wirkungsindikator W22 Anteil Grundwassererfassung
mit Erfüllung der Anforderungen für Mikroverunreinigung
(Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft)**

Antrag von David Galeuchet, Bülach, und Benjamin Walder, Wetzikon

Überarbeitung des Wirkungsindikator W22 Anteil Grundwasserfassungen mit Erfüllung der Anforderungen für Mikroverunreinigung (Ziel 2030 = 98%)

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Wirkungsindikator orientiert sich an der geltenden gewässerschutzrechtlichen Gesetzgebung. Er zeigt den aktuellen Zustand des Zürcher Grundwassers auf, wonach bezüglich Qualität ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Aufgrund der veränderten gewässerschutzrechtlichen Gesetzgebung erfüllen ab 2024 deutlich weniger Grundwasserfassungen die Anforderungen. Deshalb mussten die Planwerte ab 2026 stark nach unten angepasst werden, wodurch der Zielwert in weite Ferne gerückt ist.

Der Handlungsspielraum für Verbesserungen liegt bei der Zulassung von problematischen Stoffen aus Industrie und Landwirtschaft sowie in der Weiterentwicklung der Abwasserreinigung. Im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen werden deutliche Verbesserungen erwartet, die sich im Indikator W22 niederschlagen sollten.

Vor diesem Hintergrund ist der Indikator W22 als solcher zu belassen und lediglich die langfristige Zielvorgabe auf neu 80% im Jahr 2035 anzupassen. Dies ist für den KEF 2027–2030 bereits so vorgesehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 20 Berufsbildungsschule Winterthur zeitnah erneuern
(Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen)**

Antrag von Theres Agosti, Turbenthal

Investitionsrechnung (in Mio. Franken)	P26	P27	P28	P29
Ausgaben (ist)	–414,6	–326,5	–330,4	–300,7
Ausgaben (soll)	–414,6	–326,5	–333,4	–310,7

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die mittelfristige Entwicklung der Kantonsfinanzen analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass die Investitionen priorisiert werden müssen, um die Staatsverschuldung nicht übermässig ansteigen zu lassen. Das Ergebnis ist in den Budgetentwurf 2026 und den KEF 2026–2029 eingeflossen. Der Regierungsrat wird das Vorhaben im Rahmen der Investitionsüberprüfung im Hinblick auf den nächsten

KEF 2027–2030 erneut überprüfen. Ein Vorgreifen auf diesen Entscheid für ein einzelnes Vorhaben ist – insbesondere auch mit Blick auf alle anderen zu priorisierenden Vorhaben und eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Vorhaben – nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 21 Vorwärts mit der Kanti Zimmerberg
(Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen)**

Antrag von Jonas Erni, Wädenswil, Carmen Marty Fässler, Adliswil, und Sibylle Jüttner, Andelfingen

Den Neubau der Kantonsschule Zimmerberg Austrasse in Wädenswil braucht es jetzt.

Jahr	Ist	Soll
P27	–4,5	–9,5
P28	–27,5	–39,5
P29	–32,5	–44,6

Daraus resultiert eine Verschlechterung von 29,1 Mio. Franken zum KEF 2024.

Stellungnahme des Regierungsrates

Es kann auf die Stellungnahme des Regierungsrates zur KEF-Erklärung Nr. 20 verwiesen werden. Der Regierungsrat wird das Vorhaben im Rahmen der Investitionsüberprüfung im Hinblick auf den nächsten KEF 2027–2030 erneut überprüfen. Ein Vorgreifen auf diesen Entscheid für ein einzelnes Vorhaben ist – insbesondere auch mit Blick auf alle anderen zu priorisierenden Vorhaben und eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Vorhaben – nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 22 CU Uetikon, Kantonsschule und Berufsfachschule
Uetikon, Neubau einschliesslich Umgebung (einschliesslich Übertrag Grundstück, 7 Mio.)**

(Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen)

Antrag von Wilma Willi, Stadel

Auf dem Standort CU Uetikon soll sowohl eine Kantonsschule als auch eine Berufsfachschule einschliesslich Aula und Mediathek erstellt werden. Dafür ist ein Gesamtbetrag von 318 Mio. bis 2032 vorzusehen. Entsprechend sind die Mittel auch im KEF 2026–2029 zu erhöhen.

	P27	P28	P29
Alt	–4,2	–30	–43,5
Neu	–6,0	–43	–64

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Vorlage 6020 betreffend Objektkredit für den Neubau der Kantonsschule Uetikon am See wird zurzeit im Kantonsrat beraten. Anpassungen des Kantonsrates gegenüber der Vorlage werden in die KEF-Planung 2027–2030 einfließen. Diesem Beschluss soll nicht vorgegriffen werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 23 Erweiterung und Instandsetzung der Berufsschule Bülach (BSB)

(Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen)

Antrag von Wilma Willi, Stadel

Die Erweiterung und Instandsetzung der Berufsschule Bülach soll plangemäss umgesetzt werden. Dazu ist ein Anteil von 15 Mio. Franken des Gesamtkredites in den KEF aufzunehmen.

	P27	P28	P29
Alt	0	0	0
Neu	–1	–4	–10

Stellungnahme des Regierungsrates

Es kann auf die Stellungnahme des Regierungsrates zur KEF-Erklärung Nr. 20 verwiesen werden. Der Regierungsrat wird das Vorhaben im Rahmen der Investitionsüberprüfung im Hinblick auf den nächsten KEF 2027–2030 erneut überprüfen. Ein Vorgehen auf diesen Entscheid für ein einzelnes Vorhaben ist – insbesondere auch mit Blick auf alle anderen zu priorisierenden Vorhaben und eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Vorhaben – nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 24 Neubau Wohn- und Mittagstischgebäude des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich

(Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen)

Antrag von Thomas Schweizer, Hedingen

Der Neubau Wohn- und Mittagstischgebäude des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich soll plangemäss realisiert werden. Dazu sind 16,5 Mio. in den KEF aufzunehmen.

	P27	P28	P29
Alt	0	0	0
Neu	–4	–6	–6,5

Stellungnahme des Regierungsrates

Es kann auf die Stellungnahme des Regierungsrates zur KEF-Erklärung Nr. 20 verwiesen werden. Der Regierungsrat wird das Vorhaben im Rahmen der Investitionsüberprüfung im Hinblick auf den nächsten KEF 2027–2030 erneut überprüfen. Ein Vorgehen auf diesen Entscheid für ein einzelnes Vorhaben ist – insbesondere auch mit Blick auf alle anderen zu priorisierenden Vorhaben und eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Vorhaben – nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 25 Instandsetzung Schulen

(Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen)

Antrag von David Galeuchet, Bülach

Die Planung der Instandstellungen der Berufs- und Kantonsschulen werden in die KEF-Periode bis 2029 vorgezogen.

Objekte:

Winterthur, Berufsbildungsschule, Gesamtinstandsetzung

Jahr	Ist	Soll
P27	–0,0	–1,0
P28	–0,0	–1,0
P29	–0,0	–1,0

Bülach, Kantonsschule Zürcher Unterland, Gesamtinstandsetzung

Jahr	Ist	Soll
P27	–0,0	–1,0
P28	–0,0	–1,0
P29	–0,0	–1,0

Urdorf, Kantonsschule Limmattal, Instandsetzung

Jahr	Ist	Soll
P27	–0,0	–1,0
P28	–0,0	–1,0
P29	–0,0	–1,0

Insgesamt –9 Mio. CHF

Stellungnahme des Regierungsrates

Es kann auf die Stellungnahme des Regierungsrates zur KEF-Erklärung Nr. 20 verwiesen werden. Der Regierungsrat wird das Vorhaben im Rahmen der Investitionsüberprüfung im Hinblick auf den nächsten KEF 2027–2030 erneut überprüfen. Ein Vorgehen auf diesen Entscheid für ein einzelnes Vorhaben ist – insbesondere auch mit Blick auf alle anderen zu priorisierenden Vorhaben und eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Vorhaben – nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, diese KEF-Erklärung nicht zu überweisen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Mitglieder des Regierungsrates werden beauftragt, anlässlich der KEF-Debatte im Kantonsrat zu den ihre Direktion betreffenden Anträgen im Sinne der Erwägungen Stellung zu nehmen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Beratung der KEF-Erklärungen im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli